

ACHTUNG: EU-Kontrollgerätepflicht ab 1.7.2026 für Fahrzeuge ab 2,5 Tonnen (hzG) bei grenzüberschreitenden Fahrten im Gütertransportgewerbe (Kleintransportgewerbe)

Ab 1. Juli 2026 müssen auch Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen (Anhänger, Sattelanhänger) zur grenzüberschreitenden Güterbeförderung - wenn ihr höchstzulässiges Gesamtgewicht (hzG) 2,5 t übersteigt - mit einem **Kontrollgerät** der neuesten Generation und Version (**Smart Tacho 2**) ausgerüstet sein.

Auch bei Kabotagebeförderungen* mit Fahrzeugen bzw. Fahrzeugkombinationen ab 2,5 t gilt ab 1.7.26 für Kleintransporteure die EU-Kontrollgerätepflicht.

Diese Änderung betrifft sowohl Bestands- als auch Neufahrzeuge.

Die Regelungen der Lenk- und Ruhezeiten VO (561/2006) gelten ab 1.7.2026 somit auch für Lenker*innen dieser Fahrzeuge.

ACHTUNG:

Für rein **innerstaatliche Güterbeförderungen** (Transporte nur innerhalb Österreichs) mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bis 3,5 t hzG ändert sich nichts! Es besteht - wie bisher - nur eine Lenkprotokollpflicht.

Wird ein Fahrzeug mit mehr als 2,5 t sowohl im innerstaatlichen als auch im grenzüberschreitenden Güterverkehr bzw. zur Kabotagebeförderung* eingesetzt:

- Für die grenzüberschreitenden Fahrten bzw. Kabotagebeförderungen* muss ein Tachograf eingebaut und verwendet sowie die Regelungen über die Lenk- und Ruhezeiten-VO eingehalten werden
- Für die rein innerstaatlichen Güterbeförderungen besteht ein Wahlrecht zwischen der Verwendung des Tachografen und dem Führen eines Lenkprotokolls. Hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten gelten die Bestimmungen des AZG** und des ARG***.

Umfassende Informationen über Pflichten rund um das EU-Kontrollgerät finden Sie auf der [Webseite \(inklusive Unterlagen zum Praxiswebinar\)](#) bzw. auf www.digitalertachograph.at (Lenkerkarte, Unternehmerkarte, Datenspeicherung, Lenk- und Ruhezeiten)

Das WIFI bietet Kurse zur Handhabung und Bedienung der Kontrollgeräte an.
(www.wifi-ooe.at)

Gerne helfen wir Ihnen bei offenen Fragen weiter:

WKOÖ Transporteure -> T 05 90909 4522 bzw. E transporteure@wkoee.at

**Unter Kabotage versteht man das Erbringen von Transportdienstleistungen eines Transporteurs (Be- und Entladeort) in einem anderen Mitgliedsland als das Herkunftsland. (z.B. Auf- und Abladen in DE als österreichischer Transporteur)*

** AZG=Arbeitszeitgesetz

*** ARG=Arbeitsruhegesetz

Stand Jänner 2026